



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion  
Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

Direction de l'aménagement, de l'environnement et  
des constructions DAEC  
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 36 04, F +41 26 305 36 09  
[www.fr.ch/rubd](http://www.fr.ch/rubd)

An die Betreiberinnen und Betreiber  
von Reaktor- und Inertstoffdeponien

Unser Zeichen: Loïc Constantin/mns

*Freiburg, 20. Dezember 2011*

## **Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über belastete Standorte – Abgabe auf der Ablagerung von Abfällen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das am 7. September 2011 vom Grossen Rat verabschiedete Gesetz über belastete Standorte (AltlastG) tritt am 1. Januar 2012 in Kraft; dies entschied der Staatsrat am 16. November dieses Jahres. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie im Anhang.

In Anwendung dieses Gesetzes müssen alle Inhaberinnen und Inhaber von Deponien im Kanton Freiburg eine Abgabe auf der Ablagerung von Abfällen entrichten. Die Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial in Deponien oder Teilen einer Deponie, die ausschliesslich für solches Material vorgesehen ist, ist von dieser Abgabe befreit.

Die Abgabe beträgt:

- > 5 Franken pro Tonne bei Inertstoffdeponien (ID);
- > 15 Franken pro Tonne bei Reaktordeponien (RAD);
- > 17 Franken pro Tonne bei Reststoffdeponien.

Das Gesetz regelt auch den Einzug der Abgabe. Das Ausführungsreglement ist in Ausarbeitung.

**Ab dem 1. Januar 2012 müssen Sie diese kantonale Abgabe erheben. Im Übrigen mache ich Sie darauf aufmerksam, dass Sie der RUBD (dem Staat) jeweils bis spätestens Ende Februar für die im vorangegangenen Kalenderjahr entstandenen Abgabeforderungen eine detaillierte Abgabedeklaration einreichen müssen. Das Amt für Umwelt (AfU) legt darauf die geschuldete Abgabe fest. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.** Das AfU wird Ihnen genauere Informationen zukommen lassen, doch kann ich vorwegnehmen, dass die Verfahren und Formulare denjenigen des Bundes für die Umsetzung der Bundesverordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) gleichen werden.